

Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde Kuchen über die Stellplatzablösung gem. § 37

Abs. 6 LBO

Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 31. März 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Kuchen hat am 31. März 2025 aufgrund des § 37 Absatz 6 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 37 Absatz 5 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Gemeinde Kuchen verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird,
ist ein Betrag von
zu zahlen.

8.000 ,-- EUR

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde Kuchen zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr. 1).

§ 4 Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrags (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzugeben.

Kuchen, 01. April 2025

Rößner
Bürgermeister